

99012053000000, 99012053000000

Anerkennung als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121317298/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012053000000, 99012053000000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sachverständige, Prüfung, Bauordnungsrecht, technische Anlagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	18.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW)
Teaser	
Volltext	Die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar • auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und • auf Veranlassung und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung. Die Anerkennung als Prüfsachverständiger für technische Anlagen erfolgt nur bei Antragstellern, welche die allgemeinen Voraussetzungen sowie die besonderen Voraussetzungen für diesen Fachbereich

Modul
Sachverhalt

erfüllen und nachweisen können. Neben dem Nachweis eines geeigneten Hochschulabschlusses und ausreichend langer Berufs- und Prüferfahrung erfolgt eine Prüfung der erforderlichen besonderen Sachkunde der Antragsteller in der beantragten Fachrichtung, die aus einem schriftlichen und einem mündlich praktischen Teil besteht.

Erforderliche Unterlagen

- ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- jeweils eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschlusszeugnisses der Ausbildungsstätte sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
- der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
- die Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er nur Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen selbst durchführen wird und bei denen ihre oder seine Unparteilichkeit gewahrt ist, und
- eine Aufstellung der Prüfgeräte des Antragstellers und der
- Hilfsmittel und Einrichtungen, auf die kurzfristig zurückgegriffen werden kann.

Voraussetzungen

Anerkannt werden kann, wer

1\ seine Hauptwohnung, seine Niederlassung oder seine berufliche

Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen hat,

2\ aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (**GV. NRW. S. 272**), die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen berechtigt ist und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung hat, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll,

3\ die für die Ausübung der Tätigkeit als

Modul

Sachverhalt

Sachverständige oder als Sachverständiger erforderlichen Sachkenntnisse in der Fachrichtung besitzt, auf die sich seine sachverständige Tätigkeit bezieht, und über die notwendigen Prüfgeräte und Hilfsmittel verfügt,

4\ nach ihrer oder seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, dass er den Aufgaben einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen gewachsen ist und sie unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wird,

5\ nicht für die Fachrichtung bereits in anderen Ländern bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger ist, und

6\ noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Der Nachweis der besonderen Fachkunde in der beantragten Fachrichtung wird (im Rahmen des Anerkennungsverfahrens) durch Prüfung beigebracht.

Kosten

Pro Fachrichtung EUR 100 - EUR 500 (Kosten der Prüfung durch prüfende Kammer nicht inbegriffen).

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Ca. 6-12 Monate (die Bearbeitungsdauer ist abhängig von Prüfungsterminen der prüfenden Kammern), siehe Fristen.

Frist

Die Anmeldung ist jederzeit möglich. Die Prüfungen finden ca. 1 bis 2 mal im Jahr statt.

weiterführende Informationen

Hinweise

Die Anerkennung kann für folgende Fachgebiete beantragt werden:

- Lüftungsanlagen einschließlich Druckbelüftungsanlagen,
- CO-Warnanlagen,
- natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsbeleuchtungs- und

Modul	Sachverhalt
	Sicherheitsstromversorgungsanlagen und • elektrische Anlagen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen, Recognition as a test expert for safety systems and equipment